

7. 1. Liegt eine Entziehung im Sinne von § 21 des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vor, wenn die Eltern des aus der Fürsorgeerziehung entwichenen Minderjährigen dem von der zuständigen Behörde um ihre Vernehmung ersuchten Amtsgerichte die Auskunft über dessen Aufenthaltsort verweigern? Besteht für die Eltern eine Rechtspflicht zu solcher Mitteilung?

2. Schließt die Überzeugung der Eltern, zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 383 Nr. 3 ZPO. berechtigt zu sein, nach § 59 StGB. den inneren Tatbestand aus?

Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (FürfErzG.) — GS. S. 264 — § 21.

StGB. § 59.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (FGG.) — RGBl. S. 771 — § 15.

Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Pr. FGG.) — GS. S. 249 — Art. 1.

IV. Straffenat. Ur. v. 19. März 1912 g. D. u. Gen. IV 1233/11.

I. Landgericht Glad.

Gründe:

„Der Sohn der Angeklagten, der minderjährige Paul D., ist im März 1910 aus der Erziehungsanstalt in W., in der er nach gerichtlicher Anordnung der Fürsorgeerziehung untergebracht worden war,

entwischen. Als die Angeklagten am 18. Februar 1911 auf Ersuchen des Landrats in M. von dem dortigen Amtsgericht über den Aufenthalt ihres Sohnes befragt wurden, erklärten sie, obwohl ihnen der Aufenthalt bekannt war, nicht zu wissen, wo sich ihr Sohn befinde; sie verweigerten aber, ihre Aussage zu beeidigen, und zwar der Ehemann D. mit dem Hinzufügen, „daß er als Vater ein Zeugnisverweigerungsrecht habe“. Die Strafkammer hat die Angeklagten von der Anklage, ihren Sohn der Fürsorgeerziehung entzogen zu haben, freigesprochen mit der Begründung, daß sie nach § 15 FGG. in Verbindung mit § 383 BGD. ein Zeugnisverweigerungsrecht gehabt hätten und daher nicht verpflichtet gewesen seien, den Aufenthalt ihres Sohnes anzugeben, daß aber, selbst wenn eine solche Verpflichtung bestanden haben sollte, „ihnen diese gemäß § 59 StGB. nicht zugerechnet werden könne“, weil sie geglaubt hätten, zur Verweigerung ihres Zeugnisses berechtigt zu sein.

Die hiergegen eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung von § 21 FürsErzG. und § 59 StGB. Sie macht in erster Linie geltend, daß die Frage, ob für die Angeklagten ein Zeugnisverweigerungsrecht bestanden habe, deshalb gar nicht in Betracht komme, weil sie ausgesagt hätten. Der Ober-Reichsanwalt hat dazu ausgeführt, daß nach § 7 FürsErzG. in Verbindung mit Art. 1 Pr. FGG. und § 15 FGG. ein Zeugnisverweigerungsrecht nur hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens anerkannt sei, auf Grund dessen die Fürsorgeerziehung durch Beschluß des Amtsgerichts angeordnet werde. Dieses Verfahren sei aber im vorliegenden Falle abgeschlossen gewesen, es habe sich nur noch um den im Verwaltungswege durchzuführenden Vollzug der Fürsorgeerziehung gehandelt. In wesentlicher Übereinstimmung mit der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft ist weiter vom Ober-Reichsanwalt geltend gemacht, nach §§ 1631. 1634 BGB. umfasse die Sorge der Eltern für die Person des Kindes das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen; dieses Recht dürfe aber von den Eltern nur in einer den Gesetzen entsprechenden Weise ausgeübt werden. Wenn das Kind infolge gerichtlichen Beschlusses einer Erziehungsanstalt überwiesen sei, und sich eigenmächtig aus der Anstalt entfernt habe, so liege den Eltern auch fernerhin die rechtliche Pflicht ob, in gesetzlicher Weise für das

Kind zu sorgen. Es erwache ihnen die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß das Kind der Anstalts-erziehung nicht weiter entzogen werde. Zur Abwendung eines dem Gesetze widersprechenden Zustandes seien die Angeklagten kraft einer Rechtspflicht berufen gewesen. Dadurch, daß sie erklärten, der Aufenthalt ihres Sohnes sei ihnen nicht bekannt, obwohl ihnen dieser bekannt gewesen sei, hätten sie ihren Sohn der Fürsorgeerziehung entzogen (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 37 S. 162 [166], Bd. 38 S. 123 [126], Urt. vom 20. Dezember 1907 g. S. 4 D. 928/07). Die Pflicht zur Bekanntgabe des Aufenthaltsortes ihres Sohnes hätten die Angeklagten der zuständigen Behörde, dem Landrate, gegenüber gehabt und in Rücksicht auf diese Rechtspflicht habe ihnen auch nicht das Recht zugestanden, dem Gerichte gegenüber ihre Aussage zu verweigern. Wenn sie geglaubt haben sollten, zur Angabe des Aufenthaltsortes ihres Sohnes nicht verpflichtet zu sein, so hätten sie sich in einem Irrtum über das Strafrecht befunden.

Diesen Ausführungen hat der Senat nicht beitreten können.

Die Erklärung der Angeklagten, den Aufenthalt ihres Sohnes nicht zu kennen, kommt inhaltlich und nach ihrer Bedeutung für die rechtliche Beurteilung, ebenso wie die demnächst ausgesprochene Verweigerung der Eidesleistung, einer Verweigerung der verlangten Auskunft gleich, und ist auch von der Strafkammer, wie sich aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe ergibt, in dem Sinne aufgefaßt worden. Diese Erklärung war nicht geeignet, die Verwaltungsbehörde irrezuführen und zu falschen Maßnahmen zu verleiten, ihr Hindernisse für die Ausübung ihrer Befugnisse zu bereiten und so die Ermittlung des entwichenen Fürsorgezöglings zu vereiteln oder zu verzögern. Die Auskunftsverweigerung ließ vielmehr die Sachlage durchaus unverändert, so daß die Angeklagten sich dadurch einer Entziehung im Sinne des § 21 a. a. D. nur schuldig gemacht haben könnten, wenn sie kraft einer Rechtspflicht dazu berufen gewesen wären, die mit der Fürsorgeerziehung befaßten Behörden bei der Ermittlung und Wiederergreifung ihres Sohnes durch (positive) Mitwirkung zu unterstützen und ihnen zu diesem Zwecke die verlangte Auskunft zu erteilen.

Eine solche Rechtspflicht würde als begründet angenommen werden können, wenn der Eintritt oder die Fortdauer des dem Ge-

sehe widersprechenden Zustandes von den Angeklagten irgendwie schuldhaft herbeigeführt worden wäre. Ein solches Verschulden ist aber in den Urteilsgründen nicht festgestellt, aus denen nichts weiteres zu entnehmen ist, als daß die Angeklagten die Mitteilung des ihnen bekannten Aufenthaltsortes ihres Sohnes verweigert haben.

Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob die Rechtspflicht der Angeklagten zunächst, wie behauptet wird, aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die elterliche Gewalt allein oder in Verbindung mit den Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes herzuleiten ist. Diese Frage muß verneint werden.

Durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung wird zwar die elterliche Gewalt nicht aufgehoben, wohl aber geht für deren Dauer die Sorge für die Person des Kindes, die nach § 1631 BGB. das Recht und die Pflicht umfaßt, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, der Hauptsache nach von den Eltern auf den nach § 9 FürsErzG. zur Ausführung der Fürsorgeerziehung verpflichteten Kommunalverband über. Mit der Übertragung der Erziehungsgewalt ist auf letzteren das Recht und die Pflicht übergegangen für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen, es zu einem Lebensberufe vorzubereiten und zur Erreichung dieses Zieles über Aufenthalt und Unterbringung des Kindes zu entscheiden, ohne daß den Eltern in diesen für die Zukunft ihres Kindes maßgebenden Fragen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wäre. Die Fürsorgeerziehung greift ebenso tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern, wie in die Interessen der Eltern selbst ein. Das Fürsorgeerziehungsgesetz trägt dieser Tatsache dadurch Rechnung, daß es den Eltern Befugnisse verleiht, durch die sie in Stand gesetzt werden, nicht nur gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung anzukämpfen, sondern auch auf deren Wiederaufhebung hinzuwirken. Nach § 4 Abs. 2 des Ges. soll das Vormundschaftsgericht vor der Beschlußfassung die Eltern hören, und letztere sind, wenn ihre Anhörung nicht hat stattfinden können, berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen (§ 6). Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt zuzustellen (§ 4 Abs. 3), dem gegen den Beschluß, wenn er auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung

lautet, die Beschwerde zusteht (§ 4 Abs. 4); in § 13 ist den Eltern und zwar gleichgültig, ob ihnen die gesetzliche Vertretung zusteht oder nicht, das Recht eingeräumt, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zu beantragen, und nach § 16 sind sie unter Umständen zur Erstattung der Kosten der Fürsorgeerziehung verpflichtet. Aus diesen Bestimmungen erhellt nichts, was darauf hinweist, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz die Eltern zur Unterstützung der mit der Fürsorgeerziehung beauftragten Behörden verpflichtet; es räumt ihnen vielmehr eine Stellung ein, die sie als die prozessuale Gegenpartei der Behörden erscheinen läßt.

Auch nach den Bestimmungen der §§ 1627 flg. BGB. war eine Verpflichtung der Angeklagten, Auskunft über den Verbleib ihres Sohnes zu erteilen, nicht begründet. Die Sorge für die Person ihres Kindes war ihnen, wie bereits dargelegt, im wesentlichen entzogen, insbesondere hatten sie nicht mehr das Recht, dessen Aufenthalt zu bestimmen. Zwar bestand für sie noch die Pflicht, nach dem Maße ihrer Kräfte das körperliche und geistige Wohl ihres Sohnes zu fördern, soweit ihnen dazu nach Anordnung der Fürsorgeerziehung überhaupt noch Gelegenheit geboten war. Diese Pflicht, deren Bedeutung und Inhalt durch ihre Betrachtung als reine und bloße Rechtspflicht nicht erschöpft wird, für deren Erfüllung vielmehr ganz wesentlich auch ethische Gesichtspunkte maßgebend zu sein hatten, nötigte die Angeklagten jedoch nicht, ohne weiteres die Behörden bei der Fürsorgeerziehung oder bei Durchführung der einzelnen von diesen für angemessen erachteten Maßregeln zu unterstützen und neben diesen für deren Ausführung tätig zu werden. Hielten sie von ihrem Standpunkt aus und nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse und nach dem Maße ihrer Einsicht schon die Anordnung der Fürsorgeerziehung durch das Gericht, besonders aber die von der Verwaltungsbehörde verfügte Art der Unterbringung ihres Sohnes für einen Mißgriff und für geeignet, das Wohl des letzteren zu gefährden, so wären sie sogar berufen, diesen Anordnungen nach Maßgabe der ihnen durch das Fürsorgegesetz verliehenen Befugnisse entgegenzutreten. Keinesfalls aber verletzten sie die ihnen als Eltern obliegende Erziehungspflicht schon dadurch, daß sie sich weigerten, bei Maßnahmen mitzuwirken, welche ihrer Ansicht nach den wahren Interessen ihres Sohnes zuwiderliefen.

Diese Erwägungen stehen der Annahme entgegen, daß für die Eltern nach §§ 1631, 1634 BGB. die Verpflichtung bestände, unter allen Umständen zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der von ihr für angemessen betrachteten Maßregeln tätig mitzuwirken, insbesondere die Ergreifung des entwichenen Fürsorgezöglings durch eigenes Handeln zu ermöglichen. Eine Verpflichtung der Art, wie sie die Staatsanwaltschaft zu begründen versucht, würde schließlich in ihrer Wirksamkeit nicht einmal durch eine behördliche Aufforderung zur Tätigkeit bedingt sein, sondern selbständige Nachforschungen, Mitteilungen usw. fordern. Daß dies im Willen des Gesetzes läge, läßt sich jedoch nicht annehmen. Deshalb und weil besondere Umstände nicht nachgewiesen sind, die eine Verletzung der gekennzeichneten elterlichen Pflicht im vorliegenden Falle zu begründen geeignet wären, kann in der Weigerung, Auskunft über den Verbleib des Sohnes zu geben, für sich allein ein Verhalten, das sich als ein „Entziehen“ im Sinne des Gesetzes darstellt, nicht erblickt werden.

Dieser Auffassung stehen die im Antrage des Ober-Reichsanwalts angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts, insbesondere das Urteil des II. Strafsenats vom 29. April 1904 (Entsch. Bd. 37 S. 162) nicht entgegen. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte die Mutter ihre Tochter nach Anordnung der Fürsorgeerziehung in einen Dienst gebracht und dadurch einen Zustand geschaffen, der die Ausführung der Fürsorgeerziehung zu vereiteln oder zu verzögern geeignet war. Aus diesem vorausgegangenen Tun ist die Rechtspflicht der Mutter hergeleitet, zur Abwendung des von ihr selbst herbeigeführten rechtswidrigen Zustands mitzuwirken, und „unter solchen Umständen“ ist in ihrer fortgesetzten Weigerung, hinsichtlich des nunmehrigen Aufenthalts ihrer Tochter den Behörden Rede und Antwort zu stehen, eine „Entziehung“ im Sinne des § 21 a. a. O. gefunden worden. Der Unterschied zwischen der tatsächlichen Lage dieses Falles und der des gegenwärtigen springt in die Augen, denn im gegenwärtigen Falle haben die Angeklagten, wie schon dargelegt, nichts getan, um den dem Gesetze widersprechenden Zustand herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten.

Es könnte endlich noch die Frage auftauchen, ob für die Angeklagten — ganz abgesehen von ihrer Eigenschaft als Eltern —

eine prozessuale Verpflichtung bestand, als Zeugen die seitens des Amtsgerichts auf Ersuchen des Landrats verlangte Auskunft zu erteilen, und ob durch die Verletzung dieser Pflicht der Tatbestand des § 21 begründet werden könnte. Diese Frage kann indes hier unerörtert bleiben. Denn wenn man selbst annehmen wollte, daß einerseits für diejenigen Personen, die in dem Verfahren der Verwaltungsbehörden zur Ermittlung eines entwichenen Fürsorgezöglings als Zeugen in Anspruch genommen werden, die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Auskunftserteilung besteht, und daß andererseits die Angeklagten in ihrer Eigenschaft als Eltern des entwichenen Bögling's ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht hatten, so würde doch ihrer Verurteilung aus § 21 a. a. O. auf dieser Grundlage entgegenstehen, daß sie nach den Urteilsfeststellungen angenommen haben, zur Verweigerung ihres Zeugnisses nach § 383 Nr. 3 ZPO. berechtigt zu sein. Der Ansicht, daß dieser Irrtum das Strafgesetz betreffe und daher unbeachtlich sei, kann nicht beigetreten werden. Die Meinung der Angeklagten, zur Verweigerung der Auskunft berechtigt zu sein, bezog sich auf eine außerhalb des Strafgesetzes stehende Rechtsnorm, nämlich auf den Umfang und die Tragweite einer aus dem Prozeßrechte abzuleitenden Sonderbefugnis. Sie hätten sich daher, falls ihre Meinung irrtümlich gewesen sein sollte, in einem dem tatsächlichen Irrtume gleichstehenden Rechtsirrtum befunden, der jedenfalls den Vorsatz bei Verletzung ihrer prozessualen Rechtspflicht ausschloß.

Da die Prüfung des Urteils auch sonst einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, war die Revision der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.“